

Gesetz: BEG §§ 3 Abs 3, 38 Abs 1, 48

Rechtssatz: Ein Berufssoldat, der wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten Überzeugung vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden ist, kann für die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1950 keine Entschädigung wegen entgangener Bezüge nach dem Bundesentschädigungsgesetz verlangen.

Aktenzeichen: IV ZR 259/55

Urteil des BGH vom 28. Januar 1956
(ohne mündliche Verhandlung)

OLG Celle

Die Urteilsformel wurde den Parteien
anstelle der Verkündung zugestellt:

- a) dem Proz.Bevollmächtigten des Klägers
am 18. Februar 1956
- b) dem Proz.Bevollmächtigten des Be-
klagten am 15. Februar 1956.

Karlsruhe, den 23. Februar 1956
Lob, Justizinspektor,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Obersten a.D. Friedrich P [REDACTED] in G [REDACTED],
F [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Justizrat Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungsprä-
sidenten - Entschädigungsbehörde - in Hildesheim,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs gemäß §§ 98 Abs 3
BEG, 128 Abs 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung in der
Sitzung vom 28. Januar 1956 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Dr. Kregel, Dr.v.Werner,
Siemer und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Celle vom 16. Mai 1955
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei; je-
doch hat der Kläger dem beklagten Lande die Kosten
der Revision zu erstatten.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war aktiver Offizier, zuletzt Oberst. Er wurde im November 1944 vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Der Bundesminister des Innern hat mit Wiedergutmachungsbescheid vom 16. Dezember 1952 festgestellt, der Kläger sei wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden; es sind ihm daher Ansprüche nach dem BwGÖD zugebilligt worden.

Der Kläger verlangt nunmehr auf Grund des BEG noch eine Entschädigung für ausgefallene Bezüge aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1950, und zwar zunächst zu einem Teilbetrage von 1.000,- DM.

Der Kläger ist vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht unterlegen. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen. Der Kläger verfolgt mit ihr seinen Klagantrag weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Die Parteien haben gebeten eine Entscheidung ohne eine mündliche Verhandlung zu treffen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger stützt seine Klage auf die §§ 48, 41 ff, 38 Abs 1 Nr 1 d BEG. Hiernach hat er unter den Voraussetzungen der §§ 1 bis 9, 25 BEG Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. April 1950, wenn ihm auf Grund der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand Bezüge entgangen sind.

I. Die Voraussetzungen des § 38 Abs 1 Nr 1 d BEG sind - unabhängig von der Verweisung auf die §§ 1 bis 9, 25 BEG - schon deshalb nicht erfüllt, weil unstreitig dem Kläger Bezüge für den geltend gemachten Zeitraum auch ohne die politische Verfolgung nicht ausgezahlt worden wären, mithin der in § 38 Abs 1 BEG selbst erforderte ursächliche Zusammenhang fehlt.



II. Die Klage mußte außerdem an § 3 Abs 3 BEG scheitern. Hier- nach wird für Schaden, der auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, keine Entschädigung gewährt, "soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist."

Die Revision will die abweichende Bestimmung in der Regelung der §§ 38 ff BEG finden. Dem steht jedoch entgegen, daß gerade § 38 Abs 1 BEG uneingeschränkt auf die §§ 1 bis 9, 25 BEG und damit auch auf § 3 Abs 3 BEG verweist und die An- nahme, § 3 Abs 3 BEG verweise wieder auf § 38 Abs 1 BEG zurück, sich schon deshalb verbietet. Außerdem schließt aber, wie unter I ausgeführt ist, auch § 38 Abs 1 BEG Entschädigungsansprüche für Schäden aus, die ohne die Verfolgung entstanden wären. Die Vorschrift kann hiernach auch ihrem eigenen Inhalt nach keine Ausnahme gegenüber § 3 Abs 3 BEG sein.

III. Eine andere - der Revision günstige - Ansicht wird zwar von Blessin-Wilden BEG § 48 Anm 1 S 277 vertreten. Dort wird ausgeführt: Da § 3 Abs 3 BEG nur insoweit gelte, als "in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt" sei und § 48 Abs 1 BEG die Bestimmungen der §§ 41 bis 47 BEG auf Berufssoldaten und Hinterbliebene ausdrücklich für anwendbar erkläre, müsse an- genommen werden, das Gesetz habe bewußt die verfolgten Wehr- machtsangehörigen besser stellen wollen. Hierbei wird über- sehen, daß die Ansprüche der verfolgten Wehrmachtsangehörigen sich nicht aus § 48 in Verbindung mit §§ 41 - 47 BEG allein herleiten lassen, sondern daß die Grundlage der Ansprüche die für beide Gruppen - a) Beamte, b) Berufssoldaten - gemeinsame Vorschrift des § 38 BEG ist (vgl §§ 41 Abs 1, 42 BEG). Diese Bestimmung entspricht aber gerade dem allgemeinen und ver- ständigen Grundsatz, daß nicht solche Schäden wiedergutmacht werden sollen, die nicht durch die Verfolgung bedingt waren (wie hier im Ergebnis auch Becker-Huber-Küster BEG § 48 Anm 1 S 511 f).

IV. Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus den
§§ 87 BEG. 97 ZPC zurückzuweisen.

Schmidt

Kregel

v. Werner

Siemer

Wüstenberg